

## Elternzeit\*

Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung nicht automatisch verlängert. Sie könnte aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (Verlängerung im Ausnahmefall).

Die Elternzeit wird auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Daher verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um die Zeit der Elternzeit. Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen Stelle mitzuteilen. Eine Kündigung während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Der besondere Kündigungsschutz gilt auch in der Probezeit (§ 9 Abs. 1 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten (§ 16 MuSchG). Zu bezahlen ist nur die versäumte Arbeitszeit. Schwangere und Wöchnerinnen können ein starkes Interesse daran haben, die Abschlussprüfung auch während der Zeit abzulegen, während der dem Arbeitgeber die Beschäftigung verboten ist. Da das Mutterschutzgesetz nur für den Arbeitgeber und das privatrechtliche Arbeitsverhältnis gilt, die zuständige Stelle den Prüfling aber nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, sondern zwischen ihr und dem Prüfling ein öffentlichrechtliches Prüfungsverhältnis besteht, gilt das Beschäftigungsverbot insoweit nicht. Schwangere und Wöchnerinnen, die Prüfungsunfähig sind und dies durch ärztliches Attest nachweisen, können aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Sie müssen dies aber nicht.

Wenn sie auf diesen besonderen Schutz verzichten und dennoch an der Prüfung teilnehmen, ist insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge zu beachten. Sie können das Prüfungsergebnis nachher nicht mit der Begründung anfechten, ihr Zustand habe sie bei der Prüfungsleistung beeinträchtigt, denn dieser war ihnen vorher bekannt.

\*Auszug aus Rechtsratgeber Berufsbildung, 19. neu bearbeitete Auflage